

Ausführungsbestimmungen zu den Ergänzenden Bestimmungen der FSPO MB und der FSPO BIW zu § 5 Abs. 5 APO

(Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen vom 16.03.2023; veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. 05/2023 vom 26.07.2023)

(1) Studierende, deren Abschlussnote um weniger als 0,5 hinter der gemäß § 5 Abs. 3 geforderten Note zurückbleibt, werden auf Antrag, der über das Prüfungsamt beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen ist, zum Qualifizierungsgespräch zugelassen. Der Antrag soll innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs gestellt werden und erkennen lassen, für welchen Master-Studiengang die Zulassung begehrt wird. Das Qualifizierungsgespräch soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.

(2) Es ist jeweils eine Auswahlkommission für die Master-Studiengänge im Bereich Maschinenbau und denjenigen im Bereich Bauingenieurwesen zu einzurichten. Die Kommissionen für das Qualifizierungsgespräch setzen sich zusammen aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie einer Professorin bzw. einem Professor oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.

(3) Das Qualifizierungsgespräch wird als Einzelgespräch mit einer Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten durchgeführt. Im Rahmen des Gesprächs hat die oder der Studierende seine Eignung für das Master-Studium nachzuweisen. Die Themenauswahl obliegt den Kommissionsmitgliedern. Es können insbesondere Leistungen im Bachelor-Studium, besondere Leistungen im Rahmen der Bachelor-Arbeit oder die persönliche Studienmotivation herangezogen werden. Die Teilnehmenden, der wesentliche Inhalt und das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie die Studierende bzw. den Studierenden für den jeweiligen Master-Studiengang für geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit. Der Prüfungsausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Einschätzung der Kommission und teilt der bzw. dem Studierenden im Fall der Zulassung das Ergebnis unverzüglich mit. Wird die Zulassung versagt, erfolgt die Mitteilung in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist ausgeschlossen.